

Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen.

Vom 1. Februar 1958

§ 1

(1) Für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen, über die Verträge im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems abzuschließen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen — nachstehend Allgemeine Bedingungen genannt — (Anlage 1).

(2) Die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil der abzuschließenden Verträge.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen, die aus den Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, soweit sie Gegenstand von Verträgen sind.

§ 2

(1) Werden Konstruktionsunterlagen, die bereits für den Serienbau oder für die Nullserie verwendet worden sind, auf Anweisung des übergeordneten Organs an einen volkseigenen Betrieb des Maschinenbaues zur Verwendung abgegeben, finden die §§ 8 und 10 der Allgemeinen Bedingungen Anwendung, sofern zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart oder von den übergeordneten Organen keine anderweite Regelung angewiesen wird. Soweit die Haftung gemäß § 10 beschränkt wird, erfolgt die Beschränkung bis zur Höhe der für die Herstellung der Unterlagen aufgewendeten Kosten. Hinsichtlich der Mangelanzeige und deren Form gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sind Konstruktionsunterlagen, die eine Neu- oder Weiterentwicklung zum Inhalt haben und anweisungsgemäß abgegeben werden, noch nicht erprobt oder nur beim Bau oder der Erprobung des Fertigungsmusters verwendet worden, ist der übergebende Betrieb nicht verantwortlich.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen nur, wenn die Vertragspartner diese ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister
für Schwermaschinenbau
A p e l

Der Minister
für Allgemeinen
Maschinenbau
W u n d e r l i c h

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für Entwurfs-
und Konstruktionsleistungen

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

V e r t r a g s g e s t a l t u n g

Soweit diese Allgemeinen Bedingungen anzuwenden sind, sind Verträge nach beiliegendem Muster (Anlage 2) abzuschließen.

5 2
Projekte

Den Entwurfs- und Konstruktionsleistungen sind Projektierungen im volkseigenen Maschinenbau gleichzusetzen, soweit es sich nicht um bautechnische Projektierungsarbeiten handelt.*

§ 3

Gegenstand und Termin

In den Verträgen sind Vereinbarungen über den Gegenstand, den Umfang der auszuführenden Arbeiten und über den Termin der Ablieferung zu treffen.

5 4

Pausen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Vertragserfüllung eine im Vertrag zu vereinbarende Anzahl von Pausen der Ausführungszeichnungen, Stücklisten oder sonstigen den Leistungsgegenstand betreffenden Unterlagen zu übergeben. Die Originale verbleiben bei dem Auftragnehmer, es sei denn, es wird hierüber im Vertrag eine andere Vereinbarung getroffen.

§ 5

Bereitstellung technischer Unterlagen und Änderung
des Vertragsgegenstandes

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen, insbesondere bei Neu- und Weiterentwicklungen die technischen Forderungen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang dieser Unterlagen sowie der Termin ihrer Übergabe sind im Vertrag festzulegen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der übergebenen Unterlagen verantwortlich.

(2) Übergibt der Auftraggeber die Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder fordert er eine Änderung der übergebenen Unterlagen oder des Vertragsgegenstandes, hat der Auftragnehmer das Recht, binnen zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen bzw. der Änderungswünsche vom Auftraggeber neue Termine für die Vertragserfüllung und einen neuen Preis, soweit dies erforderlich ist, zu verlangen. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch, kann er sich auf die verspätete Anlieferung der Unterlagen oder auf deren nachträgliche Änderung nicht berufen. Hinsichtlich der Dauer der genannten Frist sind Sondervereinbarungen zulässig.

(3) Verweigert den Auftraggeber die Zustimmung zu einem neuen Termin, so steht ihm weder ein Anspruch auf Vertragsstrafe noch auf Schadensersatz zu, wenn der Auftragnehmer auf Grund verspäteter Übergabe der Arbeitsunterlagen oder der Änderungswünsche eine Verzögerung in der Vertragserfüllung nicht abwenden konnte.

(4) Kommt es bei dem Verlangen auf Änderung der übergebenen Unterlagen zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung über eine geforderte Preisänderung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Änderungswünsche des Auftraggebers innerhalb zwei Wochen nach Verweigerung der Zustimmung zur Preisänderung abzulehnen. Der Auftraggeber hat innerhalb zwei Wochen nach Zugang dieser Erklärung das

* Z. Z. gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten vom 20. Mai 1957 (GBL II, S. 202).